

Richtlinien der Stadt Bludenz für die Gewährung von Kulturfördermitteln

Präambel

Die kulturstrategische Ausrichtung der Stadt Bludenz definiert Grundsätze und Ziele der kommunalen Kulturpolitik. Diese sollen der Politik und der Verwaltung Orientierung geben und Kulturschaffenden verdeutlichen, nach welchen Prinzipien die Kulturpolitik handelt.

Die Stadt hat aufgrund der Überarbeitung der Richtlinien für Kulturfördermittel die Möglichkeit – im Rahmen der vorgegebenen Mittel des städtischen Haushaltes – zusätzlich zur Kulturförderung, die bereits in der Vergangenheit viele Vereine erhielten, Zuschüsse in Form von Projektförderungen an Dritte zu gewähren. Als Fördermittel werden auch Leistungen wie etwa die Übernahme von Mietkosten, Bauhofleistungen etc. angesehen. Eine Bezuschussung im kulturellen Bereich ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt Bludenz, d. h. es besteht kein Rechtsanspruch.

Über den bisherigen Personenkreis hinaus können auch Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstler sowie professionelle Institutionen etc. einen entsprechenden Antrag auf Förderung eines Projektes stellen. Näheres hierzu regeln die Richtlinien für die Gewährung von Kulturfördermitteln der Stadt Bludenz.

1. Ziele im Rahmen der Kulturförderung

- Erhalt und Stärkung der kulturellen Vielfalt
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements und die Unterstützung freier Kulturträger (z.B. Vereine, freischaffende Künstler/innen)
- Förderung der kulturellen Bildung (Kunst- und Kulturvermittlung, auch im schulischen Kontext) in allen Sparten
- Zugang zu Kulturangeboten für alle Bevölkerungsgruppen zu erleichtern
- Förderung von interkulturellen Begegnungen und die Gleichberechtigung zwischen den Kulturen
- Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes
- Unterstützung für örtliche Kulturschaffende bei der Umsetzung von neuen, inspirierenden und bereichernden Vorhaben sowie als Anlaufstation bei Fragen und Problemen

2. Zuständigkeiten im Rahmen der Kulturförderung

(1) Die Verwaltung, das Kulturbüro der Stadt Bludenz, ist zuständig für die Erfassung und Sichtung aller eingereichten Anträge sowie die Prüfung der Vollständigkeit und Förderfähigkeit. Das Kulturbüro hält bei Unvollständigkeit oder Förderunfähigkeit Rücksprache mit dem Förderungswerber.

(2) Der vom Bürgermeister mit dem Ressort beauftragte Stadtrat spricht dem Kulturausschuss eine Empfehlung aus.

(3) Je nach Förderhöhe entscheiden die zuständigen Organe über die Fördermittel.

3. Verpflichtungen des Förderungsempfängers

(1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden.

(2) Der Förderwerber ist verpflichtet z. B. bei Vereinen einen Rechnungsabschluss bzw. eine Kostenaufstellung über das Förderprojekt sowie eine Vermögensaufstellung dem Kulturbüro Bludenz zu übermitteln.

(3) Dem Fördergeber ist Einsicht in Bücher, Belege, Aufzeichnungen und die Finanzgebarung zwecks Gesamtanalyse des Rechnungsabschlusses zu gewähren bzw. im Falle einer Projektförderung eine Gesamtabrechnung vorzulegen. Hier wird zwischen Privatpersonen und Vereinen unterschieden (Einzelpersonen müssen keine Einsicht in ihre privaten Vermögensverhältnisse gewähren).

4. Berechtigung für Antragsstellung im Rahmen der Kulturförderung

Grundsätzlich sind alle KulturträgerInnen/Kulturschaffenden antragsberechtigt, die mit ihrem Verein/Verband, ihrer Organisation im Bereich der Stadt Bludenz ansässig sind, einen besonderen Bezug zu Bludenz haben, oder ein Projekt beantragen, das die Stadt Bludenz auch außerhalb des Stadtgebietes repräsentieren soll.

I. Basisförderung

1. Art und Umfang der Jahresförderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages. Der Förderantrag muss jedes Jahr mittels eines Antrags bis zum **30.07.** des Vorjahres für das darauffolgende Haushaltsjahr eingebracht werden.

2. Förderverfahren

(1) Der Antrag wird durch die Verwaltung (Kulturbüro Bludenz) auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit geprüft. Anschließend erfolgt eine Empfehlung an die zuständigen Organe.

(2) Der ressortverantwortliche Stadtrat spricht nach Maßgaben des von der Stadtvertretung beschlossenen Budgets eine Empfehlung für den Antrag aus. Diese Empfehlung wird per Verwaltungsvorlage dem Kulturausschuss übermittelt.

(3) Sollte der Ausschuss der Empfehlung folgen (Änderungen möglich), wird dem Antrag stattgegeben.

(4) Bei Erhöhungsanträgen, die jederzeit durch die Kulturträger gestellt werden können, gilt folgendes Verfahren:

- Entscheidungsvorschlag durch das Kulturbüro
- Beschluss durch den ressortverantwortlichen Stadtrat nach Maßgabe des von der Stadtvertretung beschlossenen Budgets
- Vorlage im Kulturausschuss (Einsprüche möglich)

(Wichtig: Erhöhungsanträge, die im Laufe eines Kalenderjahres gestellt werden, können im laufenden Jahr nicht berücksichtigt werden.)

II. Sonderförderung

1. Fördervoraussetzung und Förderziel

Ziel dieser Form der Förderung ist es, neue Impulse und innovative Ansätze in der Stadt Bludenz zu gewährleisten und einem möglichst großen Kreis die Teilhabe an Kunst und Kultur zu ermöglichen.

Jeder Bürger/Jede Bürgerin hat die Möglichkeit, für ein von ihnen initiiertes Projekt Fördermittel nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten der Stadt Bludenz zu beantragen.

2. Art und Umfang der Projektförderung

Es handelt sich um eine Bedarfsfinanzierung. Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Zuwendungsempfängers andererseits schließt.

Rückzahlung: Bei nicht zweckmäßiger Verwendung oder wenn die tatsächlichen Kosten für die Durchführung geringer als die veranschlagten Gesamtkosten waren, kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Bedarfsfinanzierungen können erfolgsbeispielsweise für:

- Ankauf von Musikinstrumenten
- Ankauf von Trachtenbekleidung/Kostümen, Stoffen, Zubehör und Accessoires
- Näharbeiten unter Anleitung fachkundiger TrachtenschneiderInnen oder NäherInnen
- Reise-/Fahrtkostenzuschüsse

- Druckkostenzuschüsse
- Einladung (volks)kultureller Gruppen aus anderen Ländern und Regionen
- Publikationen im Bereich (volks)kultureller Dokumentation
- Erhaltung wertvoller Baudenkmäler, Kunstgegenstände, Fassadenaktion, Flur- und Kleindenkmalen sowie die Förderung im Bereich historischer Ensembles und Objekte
- Anfertigung oder Restaurierung von Vereinssymbolen/Fahnen mit (volks)kulturellem Hintergrund

3. Formalitäten

(1) Ein Projektantrag kann jederzeit gestellt werden.

(2) Bei einer positiven Entscheidung wird nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe eine Fördervereinbarung abgeschlossen. Danach werden die Fördermittel ausbezahlt.

(3) Der Verwendungsnachweis muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes im Kulturbüro der Stadt Bludenz eingereicht werden. Sollte dieser Nachweis nicht erfolgen, kann seitens des Förderungsgebers der Förderbetrag ganz oder teilweise rückgefordert werden.

4. Förderkriterien

Antragsberechtigt als Vertreter des Förderprojektes sind Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine, sofern sie keinen kommerziellen Organisationen angehören. Antragberechtigt sind auch Vereine etc., die bereits eine Jahresförderung von der Stadt Bludenz erhalten (dies schließt sich nicht aus).

(1) Gefördert werden Kunst- und Kulturprojekte aus den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Literatur, Film, Fotografie, Sozio- und Interkultur und kulturelle Bildung sowie interdisziplinäre Projekte.

(2) Die Projekte orientieren sich an der kulturstrategischen Ausrichtung der Stadt Bludenz. Sie sind im besonderen Maße innovativ, interkulturell, integrativ, inklusiv, ortsbezogen, zeitkritisch, generationenübergreifend, interaktiv, kreativitätsfördernd, vernetzend, traditionsbildend, auf die Förderung des künstlerischen Nachwuchses ausgerichtet, die Zusammenarbeit zwischen Agenden der Profi- und Laienkunst fördernd.

(3) Die Projekte müssen ihren Veranstaltungs- oder Erscheinungsort in der Stadt Bludenz haben oder die Stadt Bludenz repräsentieren.

(4) Die Projekte müssen sowohl inhaltlich als auch organisatorisch über ein qualitätsvolles Konzept verfügen und damit für das kulturelle Leben in der Stadt einen Zugewinn darstellen.

(5) Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur für einzelne, zeitlich abgegrenzte Projekte im Rahmen einer Bedarfsfinanzierung.

(6) Nicht förderfähig sind

- Kommerzielle Einrichtungen und Organisationen, auch wenn ein Projekt einen gemeinnützigen Zweck verfolgt bzw. Projekte, die rein kommerzielle Absichten verfolgen,
- Projekte, die bereits begonnen wurden oder schon abgeschlossen sind,
- Projekte, die nicht öffentlich zugänglich sind.

(7) Bei einer Förderung ist die Stadt Bludenz als Subventionsgeber zu erwähnen

- in einer öffentlichen Bekanntgabe der Subvention in der lokalen Presse,
- durch Anführen des Logos auf allen Projekt-Werbemitteln, falls vorhanden auf der Homepage und in sozialen Medien,
- bei Medienauftritten und -aussendungen.

Der Förderbetrag kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn den oben genannten Punkten nicht entsprochen wird, es sei denn dem Kulturbüro werden stichhaltige Begründungen dafür geliefert.

5. Förderverfahren

(1) Der eingereichte Antrag wird durch das Kulturbüro geprüft. Anschließend erfolgt eine Entscheidungsempfehlung an die zuständigen Organe.

Inhalt des **Projektantrags**:

- Selbstdarstellung/kurze Vorstellung des Antragstellers
- Projektbezeichnung
- Kurzdarstellung des Projektes
- Detaillierte Projektbeschreibung mit Angabe von Zielgruppen, Ort, Zeitplan, evtl. Öffentlichkeitsarbeit, Erfolgsüberprüfung, etc.
- Definition und Hintergründe der Zielsetzung und des Personenkreises, die mit dem Projekt erreicht werden sollen
- Darstellung des besonderen Nutzens für die Stadt Bludenz
- Kostenkalkulation, die eine Übersicht über die geplanten Ausgaben unter der Angabe der einzelnen Positionen enthält
- Einnahmekalkulation, aus der sich die zur Verfügung stehenden Eigenmittel, zugesagte oder in Aussicht gestellte Drittmittel (von Bund, Land, Stiftungen etc.) sowie die beantragte Fördersumme ergibt
- Bankbestätigung
- wenn vorhanden: Materialien, die das Projekt und seine Bedeutung aussagekräftig dokumentieren
- wenn vorhanden: Vereinsstatuten

(2) Der ressortverantwortliche Stadtrat spricht nach Maßgaben des von der Stadtvertretung beschlossenen Budgets eine Empfehlung für den Antrag aus. Diese Empfehlung wird per Verwaltungsvorlage dem Kulturausschuss übermittelt.

(3) Sollte der Ausschuss der Empfehlung folgen (Änderungen möglich), wird dem Projektantrag stattgegeben.

(4) Der Antrag wird als Verwaltungsvorlage in den Kulturausschuss eingereicht. Ist der Beschluss ganz oder teilweise negativ, wird der Antragssteller vom Kulturbüro der Stadt Bludenz über die Gründe der Ablehnung informiert. Daraufhin ist eine neuerliche Einreichung des Projektantrages unter Berücksichtigung und Abänderung der genannten Ausschlussgründe möglich.

Schlussbestimmungen

Diese Kulturförderrichtlinie wurde in der Stadtratssitzung vom 23. Mai 2022 beschlossen und tritt mit 01.06.2022 in Kraft.

Datenschutzerklärung – Kulturförderung durch die Stadt Bludenz

Die im Förderantrag angegebenen

- **personenbezogenen Daten**, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und Bankdaten
sowie die in den Beilagen zu tätigen
- **finanziellen Angaben**, insbesondere Konto-, Bargeld- und Spargbuchbestände, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie Einnahmen- und Ausgabeaufstellung

die allein zum Zwecke der Ermittlung der Kulturförderung notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage der Richtlinien der Stadt Bludenz für die Gewährung von Kulturfördermitteln (Stadtvertretungsbeschluss vom 25.04.2019) erhoben und verarbeitet.

Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen und finanziellen Daten ist hinsichtlich der genannten Datenverarbeitungen vorgeschrieben und für die Bereitstellung einer Kulturförderung verpflichtend. Die Nichtbereitstellung der Daten hätte zur Folge, dass eine Kulturförderung von Seiten der Stadt Bludenz nicht zugesagt werden kann.

Weitere Informationen zur verpflichtenden Datenverarbeitungen

Kriterien für die Speicherdauer:

Wir bewahren personenbezogene und finanzielle Daten nur so lange auf, wie wir durch Gesetze dazu verpflichtet sind.

Die Daten werden zusätzlich dem Archiv der Stadt Bludenz im Original übergeben.

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben das Recht auf Auskunft. Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bestätigung der Identität:

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

Datenverarbeitung:

Für die elektronische Verarbeitung Ihrer Daten nutzen wir die Software K5 der

Vorarlberger Gemeindeinformatik und Infrastruktur der IT Abteilung der Stadt Bludenz sowie der VTG (Vorarlberger Telekommunikationsgesellschaft).

Beschwerderecht:

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihren personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder den Datenschutzbeauftragten der Stadt Bludenz kontaktieren.

Verantwortliche Abteilung:

Amt der Stadt Bludenz – Kulturabteilung

Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz, kultur@bludenz.at

Datenschutzverantwortlicher der Stadt Bludenz

Firma **don't panic it-services og**

Christian Wally, 6700 Bludenz, Sturnengasse 9 - M: **datenschutz@citynet.bz**

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt, oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde (<http://dsb.gv.at/>) zuständig.